

Zeitschrift: Jahrbuch der Gesellschaft für Schweizerische Theaterkultur
Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Theaterkultur
Band: 4 (1931-1932)

Artikel: Der Schutz des schweizerischen Bühnenkünstlers
Autor: Rothmund, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-986493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schutz des schweiz. Bühnenkünstlers

Der Ruf nach behördlichem Schutz der schweizerischen Bühnenkünstler vor der ausländischen Konkurrenz, der vor einer Reihe von Jahren einmal sehr energisch erklungen ist, aber wieder verstummt war, ist im Laufe des vergangenen Jahres von verschiedenen Seiten wieder aufgenommen worden. Auch hat die neueste Entwicklung der Theaterverhältnisse im Ausland, in Verbindung mit der Verstaatlichung der Vermittlung der Bühnenkünstler in Deutschland die Behörden zur Ueberlegung gezwungen, ob es nicht an der Zeit sei, für den schweizerischen Bühnenkünstler zu intervenieren, wie dies für alle anderen Berufstätigen seit Jahren geschieht. Da nach den geltenden Vorschriften jeder nicht niedergelassene Ausländer, der eine Stelle antreten will, eine Aufenthaltsbewilligung haben muss, die ausdrücklich zu diesem Zweck ausgestellt worden ist, so wäre eine solche Intervention durch Verweigerung dieser Bewilligung formell sehr wohl möglich. Es wurde auch ernstlich geprüft, ob sie nicht angezeigt sei angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse, namentlich in Deutschland. Die Prüfung hat zum Ergebnis geführt, dass die bisherige grundsätzliche Einstellung der Fremdenpolizei, gegenüber ausländischen Bühnenkünstlern, die von einer Theaterleitung angestellt sind, nicht durch Aufenthaltsverweigerung zu intervenieren, als richtig beizubehalten sei. Dabei muss sich die Fremdenpolizei aber klar sein darüber, dass sie dem schweizerischen Bühnenkünstler gegenüber im Einzelfall in Konflikt kommen kann, wenn sie dem ihm von der Theaterleitung vorgezogenen Ausländer den Aufenthalt bewilligt. Denn kann nicht der schweizerische Bühnenkünstler den Schutz der Behörden gegen die ausländische Konkurrenz anrufen wie ein Stellensuchender in einem anderen Berufe? Und hat nicht die angerufene Fremdenpolizei die Pflicht, sich seiner anzunehmen, wie sie sich der andern annimmt?

Selbstverständlich müssen diese Fragen bejaht werden. Offen bleibt nur, ob die Fremdenpolizei auch in der Lage ist, diese Aufgabe richtig zu erfüllen, d. h. einen Entscheid zu treffen, der die Interessen nicht nur des Arbeitnehmers, sondern auch die des Arbeitgebers gebührend berücksichtigt. Dabei ist in erster Linie zu bedenken, dass es sich nicht bloss darum han-

delt, den Arbeitgeber, das Theater oder gar nur dessen Leiter, den Theaterdirektor, zu befriedigen, sondern die am Theaterbesuch interessierte Oeffentlichkeit. Wenn also in irgend einem Beruf nur der Fähigste berücksichtigt werden darf, so ist das der Fall beim Bühnenkünstler. Ist aber die Fremdenpolizei oder das von ihr zu begrüssende Arbeitsamt in der Lage, ein *kompetentes* Urteil abzugeben über die künstlerische Befähigung eines Bühnenkünstlers? Möglicherweise kann ein Beamter diese Fähigkeit besitzen; sie darf aber auf jeden Fall von ihm nicht vorausgesetzt werden. Wer soll dem Amte dann die nötigen Kenntnisse vermitteln? Etwa eine Kommission, aus Fachleuten zusammengesetzt? Das ist einmal, vor Jahren, versucht aber wieder aufgegeben worden. Es ist mit dem besten Willen nicht anders möglich, als den Entscheid hier dem Arbeitgeber zu überlassen. Dies kann aber um so unbedenklicher geschehen, als der Theaterleiter ein Kollegium über sich hat, den Verwaltungsrat, in dem auch die Behörde sitzt, als Vertreterin der öffentlichen Mittel, die dem Theater zugeschossen werden. Man wird einwenden, die ganzen Engagements würden ja doch dem Theaterleiter überlassen; er habe es damit in der Hand, ausländische Bühnenkünstler den schweizerischen vorzuziehen, und werde das, sofern er selbst Ausländer sei, meist auch tun. Abgesehen davon, dass bei einem ja vom schweizerischen Verwaltungsrat gewählten ausländischen Theaterdirektor einiges Verständnis für unsere Verhältnisse vorausgesetzt werden darf, ist dieser aber gar nicht so frei, wie es den Anschein hat. Sollte er den nötigen Takt und das Einfühlungsvermögen nicht haben, so würde er bald auf Widerstand stossen, nicht bloss bei den hintangesetzten schweizerischen Bühnenkünstlern, sondern auch beim Verwaltungsrat und nicht zuletzt beim Theaterbesucher. Hier wird er sich fügen müssen, aber auch sich fügen können, ohne dass sein künstlerisches Programm darunter zu leiden hat. Er wird, wenn sich die Fremdenpolizei darauf beschränkt, den Kontakt mit ihm aufzunehmen und ihm gelegentliche Fälle von Schweizerkünstlern, die sich an sie gewendet haben, zu melden, dann sicher auch für ihre Wünsche Verständnis zeigen und sie erfüllen, sofern sein künstlerisches Gewissen und die Theaterkasse es erlauben.

Nachdem die Einstellung der Fremdenpolizei zur Theaterleitung auseinandergesetzt wurde, darf ich die Sache umdrehen

und mir ein Wort erlauben zur Einstellung der Theaterleitung zur Fremdenpolizei: Vertrauen in der einen Richtung sollte Misstrauen in der andern verscheuchen und einiges Verständnis schaffen für die heikle Lage der Behörde, so dass den Theaterleiter nicht panischer Schrecken befällt, wenn er einmal mit der Fremdenpolizei zu tun hat. Es könnte eben doch der Fall eintreten, dass die bei einigen deutschen Theatern dem ausländischen Bühnenkünstler wegen seiner Nationalität heute schon bereiteten Schwierigkeiten, die sich bis zu einem Verbot Ausländer anzustellen ausgewachsen zu haben scheinen, verallgemeinert würden. Dann müsste selbstverständlich bei uns energisch eingeschritten werden, damit die durch solche Massnahmen getroffenen Schweizerkünstler an die Stelle von ausländischen treten könnten. Es ist aber zu hoffen, dass eine solche abwegige Mentalität in Deutschland nicht Schule machen werde, denn was dabei herauskommt, kann wohl nicht mehr als wirkliche, freie, über Politik stehende Kunstausübung bezeichnet werden. Zudem haben wir ein Interesse daran, dass unsere Künstler ihre Ausbildung im benachbarten Ausland vervollständigen und an grossen Bühnen tätig sein können. Möge auch die Tätigkeit des paritätischen Bühnennachweises in Berlin dem nicht entgegenstehen.

Wichtiger als ein Schutz des schweizerischen Bühnenkünstlers durch Zwang auf die Theaterleitung zur Anstellung scheint mir eine moralische Stärkung seiner Stellung an unsern Theatern gegenüber dem Ausländer zu sein, das Hinarbeiten auf Geltung, die Bekämpfung des Vorurteils das unter Künstlern, beim Publikum, ja gar bei Theaterleitungen und -verwaltungen heute noch anzutreffen ist: Es gibt keine schweizerischen Bühnenkünstler! Der erste Schritt muss aber von den Künstlern selbst ausgehen. Sie sollen sich nicht bloss als Anfänger der schweizerischen Theaterleitung zum Ausbildungsengagement stellen, um nachher auf Nimmerwiedersehen ins Ausland zu verschwinden. Wir müssen auch den reifen Künstler bei uns sehen, trotzdem Stargagen nicht zu finden sind in der Schweiz. Sodann: Der Junge, wohl begeisterte aber unbegabte, soll so rasch wie möglich ausgeschaltet und einem andern Berufe zugeführt werden, bevor dies aus menschlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Sodann werden die Bestrebungen der Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur eine Höherwertung der

schweizerischen Bühnenkünstler zwangsläufig im Gefolge haben. Je mehr bei uns das Bewusstsein nach künstlerischer Gestaltung unserer Eigenart geweckt wird, um so mehr werden wir uns auch bewusst, dass die Wiedergabe des Gestalteten restlos auch nur durch Künstler möglich ist, die mit unserer Eigenart vertraut sind.

Auf einem andern Gebiet scheint mir die Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur für unsere Bühnenkünstler aktiv tätig sein zu können. Wie sie bestrebt ist, die Aufführung von schweizerischen Theaterstücken nicht nur durch Berufsbühnen, sondern durch kleinere Gesellschaften und Dilettanten im ganzen Lande zu fördern, sollte sie eine Beratungsstelle sein für die Vermittlung schweizerischer Bühnenkünstler, für einzelne Rollen und hauptsächlich für die Inszenierung solcher Aufführungen. Der Schweizer, ganz besonders der wirkliche Künstler, ist im allgemeinen in geschäftlichen Dingen sehr unpraktisch, er hat nicht die Gabe der Betriebsamkeit und Reklametätigkeit, die so viele Ausländer auszeichnet. Es sollte und könnte ihm deshalb hier sehr wohl geholfen werden, durch eine oder mehrere Stellen, denen durch Vertrauenspersonen im ganzen Lande die wichtigeren beabsichtigten Aufführungen gemeldet würden, und die geeignete Künstler namhaft machen und ihnen mit geschäftlichem Rat zur Seite stehen würden. Wie oft ist es schon vorgekommen, dass ein Ausländer dem schweizerischen Kollegen den Regieauftrag wegschnappte durch eine billigere Offerte, oder dass ein unverständiges Festkomitee unvernünftig auf die Gage drückte, um die Unkosten herabzusetzen, dabei übersehend, dass die Komiteemitglieder wohl ehrenamtlich tätig sein können, der Künstler aber seinen Beruf ausübt. Das gilt nicht nur für Bühnenkünstler! Solche Erscheinungen könnten durch fachmännisch geleitete Auskunftstellen vermieden werden. Auch wären diese rechtzeitig auf dem Laufenden über grössere Veranstaltungen, wie Ausstellungen, kantonale und eidgenössische Feste, und könnten sich deren Leitungen zur Beratung zur Verfügung stellen. Wie mancher Schweizerkünstler könnte sich durch eine solche einheimische Tätigkeit einen Namen in der Heimat schaffen und, was heute von besonderer Bedeutung ist, sich auch finanziell über Wasser halten.

Nicht nur für solche Veranstaltungen, die ja kein sehr grosses Betätigungsgebiet eröffnen, sondern ganz allgemein sollte die Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur auch mit den

im Ausland tätigen schweizerischen Bühnenkünstlern in regelmässiger Verbindung stehen und sie an ihren Bestrebungen in der Heimat interessieren. Dadurch würde der Wunsch leichter verwirklicht, auch „gemachte“ Schweizerkünstler bei uns zu sehen, was den Debütanten wieder den Weg erleichtern würde bei uns.

Auf solche Gedanken kommt der Fremdenpolizist, dem die Kunst zu hoch ist, als dass er seine Polizeinase hineinstecken möchte, dem aber doch das Wohl des Schweizerkünstlers am Herzen liegt. Möge sich einiges von diesen Wünschen verwirklichen lassen.

Dr. Heinrich Rothmund,
Chef der eidg. Polizeiabteilung, Bern.